

Hintergründe des Mordes von 1225 nicht wie üblich in Territorialstreitigkeiten des Erzbischofs mit seinen Verwandten, sondern in dem Gegensatz zwischen der staufischen und welfischen Partei Nordwestdeutschlands. Der Reichsverweser habe sich um Ausgleich, ganz im Sinne Kaiser Friedrichs II., bemüht, dabei u. a. die Stauferpartei des Grafen v. Geldern gegen seine eigenen Verwandten, insbesondere den „welfischen“ Bischof von Münster, Dietrich v. Isenburg, unterstützt; dessen Bruder wurde deshalb zum Mörder. Doch drang die Partei des Mörders trotz aller Strafen rasch vor; auch der münstersche Bischof wurde nachträglich von seinen Verwandten und der „Welfenpartei“ durch Grab und Figurengruppe im Dom von Münster rehabilitiert. — Ob aber Engelberts Politik wirklich so uneigennützig und konsequent dem Willen des Kaisers folgte? Ob nicht die Territorialinteressen auf allen Seiten mehr wegen als der staufisch-welfische Gegensatz?

A. B.

H. Th. Hoederath, Der Fall des Hauses Isenburg 1225/1226 in rechtsgeschichtlicher und soziologischer Sicht, ZRG. Kan. Abt. 40 (1954) 102—130. — Graf Friedrich von Isenburg habe Erzbischof Engelbert von Köln bei seinem Überfall 1225 nur gefangennehmen, nicht töten wollen. Dieser Gewaltakt sei als Versuch Friedrichs anzusehen, sich des immer größer werdenden Machtzuwachses des Kölner Metropoliten zu erwehren, der auch die Vogteirechte der Isenburger am Essener Stift einschränken wollte.

H. F.

R. M. Kloos, Petrus de Prece und Konradin, QFIAB. 34 (1954) 88—108, veröffentlicht aus dem Briefbuch des Petrus de Prece vier Entwürfe für die geplante deutsche Königswahl Konradins und einen von demselben für Konradin verfaßten Fürstenspiegel, dessen nüchterne nur auf praktische Ziele gerichtete Sprache hervorgehoben werden muß. — Dazu ein Nachtrag: S. 97, § 9 Z. 4 v. u. *decoratum virtutibus ante diem* geht auf Ovid, *Ars amat.* 1, 184 zurück: *Caesaribus virtus contigit ante Diem*; diese ganze Stelle, in der die Jugend Konradins gerechtfertigt wird, hat über den puer-senex-Topos hinaus juristische Bedeutung, wie die um 1281 von Marinus de Caramanico zusammengestellte glossa ordinaria zu Liber Augustalis 3, 30, *Minor tenet* (ed. Cervone S. 388) zeigt: da (nach der Konstitution Friedrichs) die Vormundschaft über die Lehen von nobiles (Baliat) bereits mit dem Eintritt der Pubertät (vollendetes 14. Lebensjahr) endet, erlangen diese also auch jetzt bereits die volle und selbständige Verfügungsgewalt, d. h. Mündigkeit, die im allgemeinen erst mit dem 18. Lebensjahr eintritt: *nam propter nobilitatem augetur et suppletur aetas in nobili*. Diese frühe Mündigkeit der nobiles wird — neben juristischen Argumenten — gerechtfertigt mit dem oben erwähnten Ovidvers. Woher die Übereinstimmung? Daß Marinus etwa das Briefbuch des Petrus de Prece benutzt hat, dürfte ausscheiden, wie umgekehrt Petrus nicht Marinus benutzt haben kann. Wir wissen aber, daß Marinus ältere, im einzelnen nicht näher bekannte Glossen verarbeitet hat, die teilweise noch unter Friedrich entstanden waren, vgl. B. Capasso, Sulla storia esterna delle costituzioni di Federico II (1871) S. 438 ff. Eine solche ältere Glossierung dürfte die gemeinsame Quelle sein, ebenso möglicherweise für das dritte Zitat dieses Ovidverses in dem Brief (des Petrus de Vine?) an den jungen Konrad IV., Huillard-Bréholles, Vie et correspondance de Pierre de la Vigne (1865) Doc. Nr. 38 am Schluß, S. 339. Bei dieser Stelle ist natürlich die Abhängigkeit von einer Glosse nicht zu erweisen, doch dürfte das Zitat zumindest zeigen, daß man sich bereits mit der Stelle beschäftigte. — Eine ganz analoge Sachlage beobachtete E. Kantorowicz: Nikolaus von Bari, der in den 30er Jahren, sicher vor 1249, eine Lobrede auf Friedrich II. schrieb (ed. Kloos, DA. 11, 1954,